

LB e. V. Herford, Ravensberger Str. 6, 32051 Herford

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

An unsere
Mitglieder

Sachbearbeiter: Herr Wieskus
Telefon: 05221 5974-10
Telefax: 05221 5974-24
E-Mail: info@buchstelle-herford.de

Im August 2021

Mandantenrundschriften

03/2021

Sehr geehrte Mitglieder,

zunächst eine Vorab-Information in eigener Sache:

Die Landwirtschaftliche Buchstelle e.V. Herford zieht um!

Nach inzwischen vielen Jahrzehnten unserer Präsenz in der Ravensberger Str. 6 in Herford wird nunmehr ein Umzug nötig, da der Kreis Herford als Eigentümer der Immobilien den Standort künftig anders nutzen will. Zwischenzeitlich war auch ein nicht unerheblicher Reparaturstau an dem mittlerweile in die Jahre gekommenen Gebäude eingetreten. Teile der Gebäude stehen bereits leer.

Die Buchstelle wird ihr neues Quartier beziehen:

Lilienthalstr. 1a, 32052 Herford

Die neuen Kanzleiräume liegen sehr verkehrsgünstig an der Ringstraße (B239) stadtauswärts Richtung Bad Salzuflen (wo die Ahmser Straße die Ringstraße überquert, Abfahrt Lockhauser Straße) zwischen den Gebäuden der Firma Adler und Firma Blum. Von hier aus sind es nur wenige hundert Meter bis zur A 2 - Autobahnabfahrt Herford-Bad Salzuflen. Parkplätze sind ausreichend vorhanden!

Die Räume erstrecken sich über das Erdgeschoss und das Obergeschoss. Besprechungszimmer für Mandanten befinden sich jeweils im Erdgeschoss, so dass das lästige Treppensteigen in den 2. Stock künftig entfällt!

Als Umzugstermin ist aktuell **Anfang November 2021** geplant. Genaueres werden wir Ihnen noch rechtzeitig bekannt geben.

Unsere Verbindungsdaten (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) bleiben unverändert! Wir freuen uns schon jetzt, Sie demnächst in unseren neuen Räumlichkeiten begrüßen zu können!

Aktuelle Informationen aus Steuer- und Wirtschaftsrecht für die grüne Branche

Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Bundesregierung hat wichtige Gesetze zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 auf den Weg gebracht.

Zur nationalen Umsetzung der GAP-Reform hat das Kabinett am 13. April 2021 drei Gesetzentwürfe zu den Direktzahlungen, zur so genannten Konditionalität und zur Abwicklung der Zahlungen mittels des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems verabschiedet, denen der Bundesrat zugestimmt hat. Sie sind zugleich die Voraussetzung für die Vorlage eines nationalen Strategieplans bei der EU (Europäische Union)-Kommission. Er muss aufgrund von zeitlichen EU (Europäische Union)-Vorgaben noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet und der Europäischen Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Direktzahlungen (1. Säule der GAP) sind wesentlicher Teil der Reform; Deutschland werden hierfür jährlich 4,9 Milliarden Euro an EU-Mitteln zur Verfügung stehen. Konkret regeln die nationalen Gesetzentwürfe Folgendes:

- Für die Jahre 2023 bis 2026 sollen ausgehend von 10 Prozent – ansteigend bis 2026 auf 15 Prozent - der jährlichen Direktzahlungen in die zusätzliche Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule der GAP) fließen. Diese umfasst gezielte Programme zur Förderung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung der ländlichen Räume.
- 25 Prozent der Direktzahlungen werden künftig an noch höhere Umwelt- und Klimaleistungen geknüpft. Um Geld aus diesen 25 Prozent zu erhalten, muss ein Katalog von Öko-Regelungen umgesetzt werden, die über die allgemeinen Auflagen an Umwelt -und Klimaschutz hinausgehen. Landwirte können die passende Maßnahme zielgenau für ihren Betrieb auswählen und durchführen. Die Maßnahmen werden im Einzelnen noch durch eine Verordnung geregelt.
- Es gibt eine höhere Umverteilungsprämie zugunsten kleinerer und mittelgroßer Betriebe – dafür sind 12 Prozent der Direktzahlungen vorgesehen. Diese Zahlung wird den Landwirten für bis zu 60 Hektar gewährt (0 – 40 ha: 69 €/ha; 41 – 60 ha: 41 €/ha).
- Junglandwirte werden gezielt gefördert. Es stehen rund 98 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Sie erhalten künftig eine zusätzliche Prämie für bis zu 120 Hektar (bisher 90 Hektar).
- Außerdem werden gekoppelte Direktzahlungen für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen (30 €/ Tier) sowie Mutterkühen (60 €/Tier) eingeführt. Hierfür sind insgesamt 2 Prozent der verfügbaren Direktzahlungen vorgesehen.
- Im Umfang der verbleibenden Mittel für Direktzahlungen erfolgt eine Einkommensgrundstützung der Betriebe.
- Die bisherigen Cross-Compliance-Vorschriften sowie zum Greening werden in modifizierter Form zur so genannten „Konditionalität“ zusammengeführt. Im Ergebnis bedeutet das, dass jeder geförderte Hektar künftig an höhere Umwelt- und Klima- und Tierschutzauflagen geknüpft ist: So gibt es etwa Umwandlungsverbote von umweltsensiblen Dauergrünland in Flora- und Fauna Habitaten und Vogelschutzgebieten sowie in Mooren und Feuchtgebieten. Des Weiteren sind mindestens vier Prozent der Ackerflächen von Landwirten als nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente vorzuhalten.

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Insbesondere wird eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzt.

Durch Änderungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes soll das gesamte Verfahren vereinfacht und verschlankt werden. So ist zum Beispiel der Antragsteller künftig verpflichtet, seinen Antrag auf Agrarförderung in elektronischer Form zu stellen. Auch die gesamte Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde soll künftig elektronisch erfolgen.

Mindestlohn steigt zum 1. Juli - Auswirkungen für Minijobs

Zum 1. Juli 2021 erhöht sich wieder der gesetzliche Mindestlohn. Der Mindestlohn wird von 9,50 € auf 9,60 € pro Stunde angehoben. Auch Minijobber haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Minijob-Grenze nicht überschritten werden darf. Arbeitgeber müssen ihren Minijobbern ab dem 1. Juli 2021 mindestens einen Stundenlohn von 9,60 € brutto zahlen.

Aufmerksam sollten Arbeitgeber bei Minijobbern sein, die den Mindestlohn erhalten und mit ihrem Verdienst bereits vor der Anhebung ab 1. Juli 2021 die monatliche Verdienstgrenze für Minijobs in Höhe von 450 € ausschöpfen. Wenn diese Arbeitnehmer weiterhin als Minijobber beschäftigt werden sollen, muss die monatliche Arbeitszeit entsprechend reduziert werden.

Bei einem Mindestlohn von 9,60 € pro Stunde ist maximal eine monatliche Arbeitszeit von etwa 46 Stunden (450 Euro im Monat / 9,60 € die Stunde = 46,875 Stunden) möglich. Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass der Minijobber keine Einmalzahlungen erhält und lediglich die Arbeitsstunden vom Arbeitgeber vergütet werden. Zu den Einmalzahlungen zählen beispielsweise ein Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

Wird die Arbeitszeit nicht angepasst und überschreitet der Arbeitnehmer durch die Erhöhung des Stundenlohns die monatliche Verdienstgrenze von 450 €, liegt kein Minijob mehr vor. Die Beschäftigung ist dann als Midijob sozialversicherungspflichtig. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale abmelden und stattdessen bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers anmelden.

Bereits im Jahr 2020 hat die Mindestlohnkommission die stufenweise Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns bis zum 1. Juli 2022 festgelegt. Die Regelungen zum Mindestlohn ergeben sich aus dem Mindestlohngesetz. Die nächste Erhöhung zum 1.01.2022 auf 9,82 € steht bereits fest. Und ab dem 1.07.2022 gilt die nächste Erhöhung. Dann steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 10,45 € pro Stunde.

Löhne für Beschäftigte in der Landwirtschaft steigen

Am 02.07.2021 haben der Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) die neue Bundesempfehlung für Landarbeiter beschlossen. Das teilt der GLFA in einer Presseinformation mit. Bis zum 31. Dezember 2021 und rückwirkend zum 1. Januar 2021 steigen die Löhne und Gehälter für die Beschäftigten in der Landwirtschaft.

In der Bundesempfehlung sei eine Erhöhung der Löhne und Gehälter nach den regionalen Landarbeiter-Tarifverträgen festgelegt worden, die bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt werden müsse. Die Anhebung erfolge rückwirkend zum 1. Januar 2021. Sie betrage in den alten Bundesländern 2,7 Prozent und in den neuen Bundesländern 3,1 Prozent. Am 30. Juni 2020 endete die letzte Bundesempfehlung.

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Insbesondere wird eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzt.

Der GLFA und die IG BAU hätten sich außerdem darauf geeinigt, Verhandlungen zu einem neuen Tarifvertrag über eine betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft aufzunehmen. Damit soll eine echte Absicherung für den Ruhestand erreicht werden.

Für den Lohn der untersten Lohngruppe gelte weiterhin der gesetzliche Mindestlohn. Das betrifft Arbeiten, für die keine Berufsausbildung und keine Anlernzeit erforderlich sind und die während einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mindestens vier Monaten geleistet wurden. Darüber hinaus wurde für Ausbildungsvergütungen eine Anhebung um mindestens 3,0 Prozent festgelegt.

Die Inhalte der Bundesempfehlung sollen nun zügig in regionalen Tarifgesprächen umgesetzt werden. Dabei sind Lohnerhöhungen, die über die Empfehlung hinausgehen, möglich. Für die Monate seit dem 1. Januar 2021 können die Erhöhungen durch eine Einmalzahlung abgegolten werden, so der GLFA. Die Laufzeit der am 02.07.2021 beschlossenen Empfehlung endet am 31. Dezember 2021.

Fristverlängerung für Einkommensteuererklärungen 2020

Eine gute Nachricht in der Corona-Krise. Steuerpflichtige haben für die Steuererklärung 2020 mehr Zeit. Der Bundesrat hat am 25.06.2021 einer dreimonatigen Verlängerung der Abgabefrist zugestimmt.

Danach gelten folgende Fristen für die Steuererklärung für das Steuerjahr 2020:

Nicht beratene Steuerpflichtige, also Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst erstellen und zur Abgabe verpflichtet sind, müssen diese bis zum 31. Oktober 2021 beim Finanzamt einreichen. Normalerweise endet die Frist am 31. Juli.

Für beratene Steuerpflichtige, also Steuerzahler, deren Steuererklärung ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein erstellt, endet die Abgabefrist für die Erklärung 2020 am 31. Mai 2022. Eigentlich endet die Frist am letzten Tag im Februar des Folgejahres.

Auch Land- und Forstwirte bekommen mehr Zeit. Die besonderen Abgabefristen für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verlängern sich ebenfalls um drei Monate.

Auch andere Fristen, die mit der Steuererklärung im Zusammenhang stehen, wurden um drei Monate verlängert, beispielsweise die Fristen bei Verspätungszuschlägen und Einkommenssteuer-vorauszahlungen. Außerdem wurde auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um drei Monate ausgeweitet.

Kein Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Erwerb eines GbR-Anteils

Bei beabsichtigter Anschaffung eines GbR-Anteils kann nach einer aktuellen Entscheidung des FG Münster (Urteil v. 26.03.2021 - Az. 4 K 1018/19 E, F) kein Investitionsabzugsbetrag (IAB) für bereits im Gesellschaftsvermögen befindliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden.

Im Streitfall war die Ehefrau des Klägers an einer GbR beteiligt, die zwei Photovoltaikanlagen auf angemieteten Dachflächen betrieb. 2017 veräußerte die Ehefrau ihren GbR-Anteil mit Wirkung *Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Insbesondere wird eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzt.*

zum 1.1.2018 an ihren Ehemann. In ihrer Feststellungserklärung für 2016 machte die GbR für den Kläger wegen des geplanten Anteilerwerbs einen Investitionsabzugsbetrag i. H. von 48.000 € geltend. Hilfsweise beantragten die Eheleute die Berücksichtigung dieses Betrags in ihrer Einkommensteuerveranlagung für 2016. Doch beides lehnte das Finanzamt ab. Sowohl die GbR, als auch die zusammen veranlagten Eheleute erhoben Klage.

Beide Klagen wurden abgewiesen. Das beklagte FA habe zu Recht im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der GbR für das Streitjahr den Abzug eines IAB in Höhe von 48.000 € zugunsten des Klägers wegen der geplanten Anschaffung des Gesellschaftsanteils abgelehnt und einen negativen Feststellungsbescheid erlassen. Es fehle im Streitjahr an der für die gesonderte und einheitliche Feststellung erforderlichen gemeinschaftlichen Einkünfterzielung, weil der Kläger an der GbR noch nicht beteiligt war.

Auch im Hinblick auf den hilfsweise gestellten Antrag auf Änderung des streitgegenständlichen Einkommensteuerbescheides habe das beklagte FA zu Recht den Abzug eines IAB versagt. Gemäß § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen.

Diese Vorschrift ist bei Personengesellschaften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft tritt. Das FG stellt jedoch fest, dass im Streitfall die Voraussetzungen für einen solchen Abzug nicht vorliegen, und zwar weder bezogen auf den Erwerb des Anteils an der GbR noch bezogen auf die bereits im Betrieb der GbR befindlichen Photovoltaikanlagen. Bezogen auf den geplanten Erwerb der Anteile an der GbR fehle es bereits an der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes, da der entgeltliche Erwerb eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft einkommensteuerrechtlich nicht als Erwerb des Gesellschaftsanteils als Wirtschaftsgut, sondern als Anschaffung von Anteilen an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern zu werten sei. Der anteilige Erwerb der einzelnen bereits in der GbR befindlichen Photovoltaikanlagen könne zwar als Anschaffung von (anteiligen) Wirtschaftsgütern gesehen werden, es fehle insoweit aber an einer beabsichtigten Nutzung in einem Betrieb des Klägers.

Die Anwendung von § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG setzt im Falle einer geplanten Anschaffung eines Wirtschaftsgutes voraus, dass das Wirtschaftsgut im Betrieb desjenigen Steuerpflichtigen genutzt wird, der die Anschaffungen getätigt hat. Handelt es sich bei dem Steuerpflichtigen, der die Nutzung des Wirtschaftsgutes beabsichtigt, um eine Personengesellschaft, wird auf die Personengesellschaft und den von ihr geführten Betrieb abgestellt.

Soweit ein Gesellschafter geltend macht, seinerseits seien im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an einer Personengesellschaft Investitionen geplant, setzt die Gewährung eines IAB voraus, dass die Personengesellschaft die Voraussetzungen des § 7g EStG erfüllt. Der mit dem Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft einhergehende anteilige Erwerb von bereits im Betriebsvermögen der Gesellschaft befindlichen Wirtschaftsgütern rechtfertige die Geltendmachung eines IAB jedoch nicht.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen (Az.BFH: IV R 11/21), da die Frage, ob die Geltendmachung eines IAB wegen des beabsichtigten Erwerbs von Anteilen an einer Personengesellschaft für sich bereits im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft befindliche Wirtschaftsgüter möglich ist, vom BFH bislang noch nicht entschieden ist.

FinMin NRW regelt steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres

Durch Unwetter Mitte Juli dieses Jahres (insbesondere am 14. und 15. Juli 2021) sind in Teilen von Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Regionen, die an Flussläufe angrenzen) beträchtliche Schäden durch Hochwasser entstanden. Um die finanzielle Belastung der Betroffenen abzumildern gewährt das FinMin Hilfsmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere:

- **Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen:** Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Wird dem Finanzamt bis zum 31. Oktober 2021 aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Januar 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. Oktober 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.
- **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen:** Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking).
- **Verlust von Buchführungsunterlagen:** Sind unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.
- **Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden:** Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude (Ersatzherstellung) nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 Prozent vorgenommen werden.
- **Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter:** Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.
- **Bildung von Rücklagen:** Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem

Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung bzw. Ersatzbeschaffung die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilerstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 Prozent (Wirtschaftsgebäude) bzw. 50 Prozent (bewegliche Anlagegüter) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

- Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter: Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 70.000 € nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigung gedeckt sind.
- Beseitigung von Hochwasserschäden am Grund und Boden: Die Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Besonderer Erhaltungsaufwand größeren Umfangs: Erhaltungsaufwand größeren Umfangs kann auf Antrag gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.
- Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft:
 - o Ertragsausfälle bei der Gewinnermittlung nach § 13a EStG Landwirten, deren Gewinn gem. § 13a EStG ermittelt wird, kann die auf den Gewinn der landwirtschaftlichen Nutzung und die auf den Gewinn der Sondernutzungen entfallende Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen werden, soweit durch das Schadensereignis Ertragsausfälle eingetreten sind und keine Ansprüche aus Versicherungsleistungen bestehen.
 - o Die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzungen zerstörter Dauerkulturen können ohne nähere Prüfung als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
 - o Behandlung von Entschädigungen aus Versicherungen bei Forstschäden: Zu den Einnahmen aus Holznutzungen gehören auch Entschädigungen aus Versicherungen, soweit diese Entschädigungen auf den forstwirtschaftlichen Aufwuchs entfallen. Dies gilt auch für Entschädigungsleistungen für den künftig entgehenden Holzzuwachs.
 - o Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR: Aus Billigkeitsgründen kann bei Versicherungsleistungen auf eine Aufteilung in eine Entschädigung für entgehende Einnahmen und Substanzverluste verzichtet werden. Soweit der Buchwert für den betroffenen Baumbestand beibehalten wird, können die Einnahmen einer Rücklage nach R 6.6 EStR zugeführt werden.
 - o Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV: Bei Steuerpflichtigen, die pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV in Anspruch nehmen, sind Entschädigungen aus Versicherungen den Einnahmen aus Holznutzungen hinzuzurechnen.
 - o Steuersatz für Kalamitätsholz bei regional größeren Schadensereignissen: Für Kalamitätsholz gilt einheitlich der Steuersatz von einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes, wenn der Schaden das Doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes übersteigt. Maßgeblich ist der im Zeitpunkt des Schadensereignisses gültige Nutzungssatz.
 - o Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen bei regional größeren Schadensereignissen. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich kann für das Wirtschaftsjahr des Schadensereignisses von der Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Schaden das Doppelte des maßgeblichen Nutzungssatzes übersteigt.

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Insbesondere wird eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzt.

- Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelten vergleichbare Regelungen
- Unterstützung an Arbeitnehmer: Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein.
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung): Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können im Rahmen von R 33.2 EStR als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Zu den weiteren Voraussetzungen und Maßnahmen wird auf den Katastrophenerlass vom 16.07.2021 (www.finanzverwaltung.nrw.de) verwiesen.

Nießbraucher am Hof Betrieb als begünstigter Betriebsinhaber nach §§ 13a, b ErbStG

Was bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer als begünstigte Hofübergabe zu verstehen ist, musste jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) beantworten. Streitauslöser war die Vererbung eines Nießbrauchsrechts am Hof. Der Vater hatte sich dieses bei der Übergabe seines Betriebes auf den Sohn zunächst zurückbehalten, mit seinem Tod ging das Recht auf seine Ehefrau über. Für diesen Teil des Nachlasses wollte das Finanzamt der Ehefrau aber die Verschonung für die Land- und Forstwirtschaft nicht gewähren. Zu Unrecht, wie der BFH entschied: Ein Landwirt muss nicht unbedingt Eigentümer der Bewirtschaftungsflächen sein, um als solcher zu gelten. Das Nießbrauchsrecht als immaterielles Wirtschaftsgut kann auch zum begünstigten landwirtschaftlichen Vermögen zählen (BFH, Urteil v. 25.11.2020 - II R 9/19).

Hofübergaben und begünstigtes Vermögen nach §§ 13a, b ErbStG

Da bei einer Übertragung unter Lebenden (vorweggenommene Erbfolge) nicht alles Vermögen, das zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen gehört, auch zum begünstigten Hof Vermögen i.S.d. Erbschaftsteuerrechts gehört, ist es wichtig, die vorweggenommene Erbfolge zum richtigen Zeitpunkt zu gestalten. So gehören insbesondere Geschäftsguthaben, Wertpapiere, Beteiligungen, Geldforderungen (auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), Zahlungsmittel, aber auch außerlandwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht zum begünstigten Vermögen. Sprechen sie rechtzeitig ihren steuerlichen Berater an.

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus
Dipl.-Kfm., Steuerberater LB